Hauptsitz:

KE!N EINZELFALL e.V.

Schiffbeker Höhe 30

22119 Hamburg

Unsere Landesstellen:

Bayern I Berlin

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Antwort des Bundesministeriums vom 2. Juni 2026

Übertragung in Einfache Sprache durch KE!N EINZELFALL e. V.

Originalschreiben: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Datum: 2. Juni 2026
Empfänger: KE!N EINZELFALL e. V.

Hinweise zu diesem Dokument: Dieses Dokument gibt das Antwortschreiben des Bundesministeriums vom 2. Juni 2026 in Einfacher Sprache wieder. Siehe Schlusstext.

Schreiben in einfacher Sprache:

Das Bundesministerium bedankt sich für unsere E-Mails vom 9. März, 18. April und 21. April 2026.

In diesen E-Mails haben wir Fragen zum Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) gestellt.

Das Ministerium beantwortet unsere Fragen in acht Themenbereichen.

1. Ergänzungsanträge und Änderungsanträge

1.1 Warum dauert die Bearbeitung so lange?

Viele Menschen warten seit Monaten auf eine Entscheidung über ihre Änderungsanträge und Ergänzungsanträge. Manche warten sogar länger als ein Jahr.

Dadurch besteht die Gefahr, dass sie ihre bewilligten Leistungen nicht mehr rechtzeitig nutzen können.

Wir haben gefragt, welche Anträge noch rechtzeitig bearbeitet werden und wie sich die Wartezeiten entwickeln.

Antwort des Ministeriums:

Bis zum 31. Dezember 2025 konnten noch neue Anträge bewilligt werden.

© KE!N EINZELFALL e.V.

Deshalb hat sich die Geschäftsstelle bis Ende 2025 vor allem um diese ersten Anträge gekümmert.

So sollten möglichst viele Menschen noch Zugang zu den Hilfen bekommen.

Dadurch mussten Änderungsanträge und Ergänzungsanträge länger warten.

Am 2. Juni 2026 betrug die Bearbeitungszeit etwas mehr als ein Jahr.

Auf der Internetseite des FSM wird veröffentlicht, welche Anträge gerade bearbeitet werden.

Diese Angaben beziehen sich auf den ältesten noch nicht bearbeiteten Antrag.

Es werden aber auch neuere Anträge bearbeitet.

Seit Januar 2026 kümmert sich die Geschäftsstelle wieder hauptsächlich um Änderungsanträge und Ergänzungsanträge.

Die Wartezeiten sollen kürzer werden.

1.2 Was passiert, wenn jemand mehrere Anträge gestellt hat?

Manche Menschen haben zu unterschiedlichen Zeiten mehrere Änderungsanträge oder Ergänzungsanträge gestellt.

Wir wollten wissen, ob diese Anträge einzeln oder zusammen bearbeitet werden.

Antwort des Ministeriums:

Alle Anträge einer Person, die zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorliegen, werden gemeinsam bearbeitet.

Die Person bekommt dann einen Bescheid.

In diesem Bescheid wird über alle bis dahin eingegangenen Änderungsanträge und Ergänzungsanträge entschieden.

Für die Reihenfolge der Bearbeitung ist der älteste Antrag entscheidend.

1.3 Was wird getan, damit Anträge schneller bearbeitet werden?

© KE!N EINZELFALL e.V.

Antwort des Ministeriums:

Seit 2026 werden keine neuen Erstanträge mehr bearbeitet.

Dadurch stehen mehr Kapazitäten für Änderungsanträge und Ergänzungsanträge zur Verfügung.

Außerdem werden die Arbeitsabläufe innerhalb der Geschäftsstelle verändert.

Dadurch sollen die Bearbeitungszeiten möglichst kürzer werden.

2. Zusätzliche Hilfen wegen einer Behinderung

Manche Menschen benötigen wegen einer Behinderung zusätzliche Unterstützung.

Das nennt der Fonds behinderungsbedingten Mehrbedarf.

2.1 Was passiert mit Anträgen, die vor Ende 2025 gestellt, aber nicht entschieden wurden?

Wir haben gefragt, ob diese Anträge nach dem 31. Dezember 2025 noch bearbeitet und bewilligt werden können.

Antwort des Ministeriums:

Neue Leistungen konnten nur bis zum 31. Dezember 2025 bewilligt werden.

Das steht in der Richtlinie des Ergänzenden Hilfesystems.

Die Richtlinie gilt seit dem 1. Januar 2025.

Wenn eine Leistung erstmals beantragt wurde, aber bis zum 31. Dezember 2025 nicht bewilligt war, kann sie danach nicht mehr bewilligt werden.

Das gilt auch für erstmals beantragte zusätzliche Hilfen wegen einer Behinderung.

Es gibt eine Ausnahme:

Änderungsanträge und Ergänzungsanträge können weiterhin bearbeitet werden, wenn dadurch die bereits bewilligte Gesamtsumme nicht erhöht wird.

© KE!N EINZELFALL e.V.

Wenn vor dem 31. Dezember 2025 bereits zusätzlicher Bedarf wegen einer Behinderung bewilligt wurde, können in diesem Rahmen weiterhin zusätzliche Leistungen gewährt werden.

Wenn bis zu diesem Datum noch keine solche Leistung bewilligt wurde, ist eine erstmalige Bewilligung danach nicht mehr möglich.

2.2 Warum wurden manche älteren Anträge nicht bewilligt, während neuere Anträge bewilligt wurden?

Wir haben gefragt, warum beispielsweise ein Antrag aus Juni 2024 nicht bearbeitet wurde, während andere Menschen später noch eine Bewilligung bekommen haben.

Antwort des Ministeriums:

Im Jahr 2025 konnten manche Menschen erstmals zusätzliche Hilfen wegen einer Behinderung bewilligt bekommen.

Bei anderen Menschen war das nicht möglich.

Der Grund dafür liegt in den Regeln des Bundeshaushalts.

Im Bundeshaushalt steht, wofür das Geld des Fonds ausgegeben werden darf.

Dabei wird zwischen zwei Gruppen unterschieden.

Gruppe 1: Erste Bewilligung bis Ende 2024

Wenn die erste Bewilligung bereits vor 2025 erfolgt war, konnten Leistungen nach einer bestimmten Regel des Haushaltsplans ausgezahlt werden.

Diese Regel erlaubte aber keine erstmalige Bewilligung von zusätzlichem Bedarf wegen einer Behinderung.

Gruppe 2: Erste Bewilligung im Jahr 2025

Wenn die erste Bewilligung erst 2025 erfolgte, galt eine andere Regel des Haushaltsplans.

© KE!N EINZELFALL e.V.

Nach dieser Regel konnten 2025 auch neue Leistungen wegen eines zusätzlichen Bedarfs aufgrund einer Behinderung bewilligt werden.

2.3 Warum wurde gesagt, dass Anträge auf zusätzlichen Bedarf noch bis Ende 2025 gestellt werden können?

Antwort des Ministeriums:

Bei Menschen, deren Erstantrag erst 2025 bearbeitet wurde, war eine erstmalige Bewilligung des zusätzlichen Bedarfs noch möglich.

Deshalb wurde mitgeteilt, dass solche Anträge grundsätzlich noch bis Dezember 2025 gestellt werden konnten.

In diesen Fällen wurden bis Ende 2025 tatsächlich noch Leistungen bewilligt.

2.4 Wie lange dauert die Bearbeitung dieser Anträge?

Antwort des Ministeriums:

Für Änderungsanträge und Ergänzungsanträge gelten dieselben Bearbeitungszeiten.

Das gilt auch für Anträge, die sich auf den zusätzlichen Bedarf wegen einer Behinderung beziehen.

2.5 Können Leistungen aus dem zusätzlichen Bedarf in das normale Budget übernommen werden?

Antwort des Ministeriums:

Wenn die Abrechnung in mehreren Jahresbeträgen bewilligt wurde, gilt diese Regel auch für den zusätzlichen Bedarf wegen einer Behinderung.

Diese Jahresbeträge werden Tranchen genannt.

Die Geschäftsstelle prüft bei der Bearbeitung außerdem, ob die beantragten Leistungen aus dem zusätzlichen Bedarf auch aus dem normalen Budget bezahlt werden können.

Das normale Budget beträgt insgesamt bis zu 10.000 Euro.

© KE!N EINZELFALL e.V.

3. Lange Bearbeitungszeiten und Fristen

3.1 Wie wird verhindert, dass Menschen wegen langer Wartezeiten ihre Leistungen verlieren?

Wir haben gefragt, wie sichergestellt wird, dass Menschen ihre bewilligten Leistungen trotz langer Bearbeitungszeiten rechtzeitig nutzen können.

Antwort des Ministeriums:

Seit 2026 konzentriert sich die Geschäftsstelle wieder auf Änderungsanträge und Ergänzungsanträge.

Für bereits bewilligte Leistungen konnten Rechnungen für den ersten Jahresbetrag bis zum 1. August 2026 eingereicht werden.

3.2 Warum sind die Wartezeiten wieder so lang geworden?

Antwort des Ministeriums:

Die Zahl der eingegangenen Anträge ist stark gestiegen.

Dazu gehören:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ergänzungsanträge
- Rechnungen
- schriftliche Fragen
- telefonische Fragen

Außerdem verweist das Ministerium auf seine Erklärung aus Abschnitt 1.

3.3 Was passiert mit Rechnungen von Therapeutinnen und Therapeuten, die zwischen August und Dezember eingereicht werden?

Wir wollten wissen, ob diese Rechnungen noch zum ersten Jahresbetrag gehören oder erst zum nächsten.

Antwort des Ministeriums:

© KE!N EINZELFALL e.V.

Rechnungen, die bis zum 1. August 2026 eingereicht wurden, sollten noch bis Ende 2026 aus dem ersten Jahresbetrag erstattet werden.

Für später eingereichte Rechnungen konnte das Ministerium dies nicht garantieren.

Diese Rechnungen sollten voraussichtlich erst 2027 aus dem zweiten Jahresbetrag erstattet werden.

4. Informationen und Kommunikation des FSM

4.1 Warum wurde nicht rechtzeitig erklärt, dass bestimmte Leistungen nicht mehr bewilligt werden können?

Wir haben außerdem gefragt, warum manche Menschen noch aufgefordert wurden, Unterlagen nachzureichen, obwohl ihre Anträge möglicherweise nicht mehr bewilligt werden konnten.

Antwort des Ministeriums:

Lange Zeit war nicht klar, bis wann bestimmte Leistungen noch bewilligt werden konnten.

Ob eine Bewilligung möglich ist, kann grundsätzlich erst nach einer genaueren Prüfung des jeweiligen Antrags entschieden werden.

Wenn von Anfang an klar war, dass ein Antrag nicht mehr bewilligt werden konnte, wurden normalerweise keine weiteren Unterlagen angefordert.

Für den zusätzlichen Bedarf wegen einer Behinderung verweist das Ministerium auf Abschnitt 2.

4.2 Warum waren Informationen zum zusätzlichen Bedarf lange unklar oder widersprüchlich?

Antwort des Ministeriums:

Die Unklarheiten könnten dadurch entstanden sein, dass unterschiedliche Regelungen galten.

Dabei kam es darauf an, wann der erste Antrag bewilligt wurde.

Für Bewilligungen bis Ende 2024 galten andere Regeln als für Bewilligungen im Jahr 2025.

Die Geschäftsstelle musste sich an die Vorgaben des Bundeshaushalts halten.

Kontakt:
kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de
Webseite:
www.kein-einzelfall.de

KE!N EINZELFALL e.V.
Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:
KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?
Wir freuen uns über eure Hilfe. Kontaktiert uns gern oder unterstützt uns durch eine Spende auf unser Bankkonto oder per Paypal an: paypal@kein-einzelfall.de

© KE!N EINZELFALL e.V.

4.3 Warum wurden E-Mails teilweise monatelang nicht beantwortet?

Antwort des Ministeriums:

Die Zahl der Anfragen war sehr stark gestiegen.

Die Bearbeitung dieser Anfragen benötigt Zeit.

Deshalb konnte nicht immer schnell geantwortet werden.

4.4 Wie soll die Kommunikation verbessert werden?

Antwort des Ministeriums:

Die Internetseite des FSM wurde überarbeitet.

Dort sollen Antragstellende umfassend über alle Änderungen informiert werden.

5. Anträge und wichtige Fristen

5.1 Was passiert mit Erstanträgen, die wegen des rückwirkenden Antragsstopps nicht mehr bearbeitet wurden?

Wir haben gefragt, wann Menschen eine endgültige schriftliche Entscheidung bekommen.

Das betrifft Anträge, die nach der zuvor kommunizierten Frist rechtzeitig gestellt worden waren, aufgrund des später rückwirkend festgelegten Antragsstopps aber nicht mehr berücksichtigt wurden.

Antwort des Ministeriums:

Die Antragstellenden sollten voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 einen Bescheid erhalten.

5.2 Gibt es einen Zeitplan für die weitere Bearbeitung?

Wir haben gefragt, welche Fristen gelten und wo diese Informationen stehen.

Antwort des Ministeriums:

© KE!N EINZELFALL e.V.

Die Fristen hängen davon ab, wann die erste Bewilligung erfolgt ist.

Erste Bewilligung bis zum 31. Dezember 2024

Diese Personen müssen ihre Leistungen bis 2027 abrechnen.

Sie sollen ihre Rechnungen bis zum 1. August 2027 einreichen.

Dann kann die Geschäftsstelle eine rechtzeitige Bearbeitung garantieren.

Erste Bewilligung im Jahr 2025

Für diese Personen gelten folgende Fristen:

- Erster Jahresbetrag: Rechnungen bis zum 1. August 2026.
- Zweiter Jahresbetrag: Rechnungen bis zum 1. August 2027.
- Dritter Jahresbetrag: Rechnungen bis zum 1. August 2028.

Änderungsanträge und Ergänzungsanträge müssen rechtzeitig vorher gestellt werden.

Die aktuellen Bearbeitungszeiten werden auf der Internetseite des FSM unter „Bearbeitungsstände“ veröffentlicht.

Diese Angaben werden regelmäßig aktualisiert.

5.3 Was passiert, wenn Rechnungen rechtzeitig eingereicht wurden, aber noch Rückfragen entstehen?

Wir haben gefragt, was passiert, wenn die Bearbeitung durch Rückfragen des Fonds wieder lange dauert.

Antwort des Ministeriums:

Eine Erstattung der Rechnungen aus dem ersten Jahresbetrag bis Ende 2026 konnte nur garantiert werden, wenn die Rechnungen bis zum 1. August 2026 vollständig eingereicht wurden.

6. Rechtliche Fragen

© KE!N EINZELFALL e.V.

6.1 Welche rechtliche Grundlage gilt für das Ende neuer Bewilligungen?

Wir haben gefragt, welche Regeln festlegen, dass bestimmte Anträge nach dem 31. Dezember 2025 nicht mehr bewilligt werden dürfen.

Außerdem wollten wir wissen, wie dies mit langen Bearbeitungszeiten zusammenpasst, auf die Antragstellende keinen Einfluss haben.

Antwort des Ministeriums:

Die rechtliche Grundlage ist die „Richtlinie für die Gewährung von Hilfen des Bundes für Betroffene sexueller Gewalt“.

Dazu kommt Paragraf 53 der Bundeshaushaltsordnung.

6.2 Kann der FSM eine Bescheinigung für ein gepfändetes Konto ausstellen?

Wir haben nach einer Bescheinigung für die Bank gefragt.

Dabei geht es um Zahlungen des FSM auf ein Konto, das von einer Pfändung betroffen ist.

Antwort des Ministeriums:

Ja.

Der FSM kann auf Anfrage eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

7. Wie geht es mit dem Fonds weiter?

Wir haben drei Fragen gestellt:

Erstens: Ist geplant, den Fonds fortzuführen oder einen neuen Fonds einzurichten?

Zweitens: Wird über andere Möglichkeiten der Unterstützung nachgedacht?

Drittens: Welche Hilfen erhalten Menschen, die keine Leistungen mehr aus dem Fonds bekommen, obwohl sie weiterhin Unterstützung benötigen?

© KE!N EINZELFALL e.V.

Antwort des Ministeriums

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass das Ergänzende Hilfesystem erhalten werden soll.

Am 4. September 2025 hat auch der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dieses Vorhaben unterstützt.

Der Ausschuss hat die Bundesregierung aufgefordert, möglichst bald ein Konzept für die Fortsetzung des Fonds vorzulegen.

Dieses Konzept soll rechtlich abgesichert sein.

Das Ministerium erklärte am 2. Juni 2026:

Die Bundesregierung prüft noch, wie diese politische Vereinbarung umgesetzt werden kann.

Das Bundesministerium setzt sich dafür ein, dass Menschen, die in ihrer Kindheit sexuelle Gewalt erlebt haben, auch in Zukunft verlässliche und wirksame Unterstützung erhalten.

Das Konzept zur Fortführung des Ergänzenden Hilfesystems wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Es soll möglichst bald vorgelegt werden.

Dabei müssen zwei Dinge berücksichtigt werden:

Zum einen die Vorgaben des Bundesrechnungshofs.

Zum anderen die tatsächlichen Bedürfnisse der Menschen, die Unterstützung benötigen.

8. Anträge wegen sexueller Gewalt in Einrichtungen

Manche Menschen haben sexuelle Gewalt in Einrichtungen erlebt.

Dazu gehören beispielsweise Heime oder andere Institutionen.

Dieser Bereich wird als institutioneller Bereich bezeichnet.

© KE!N EINZELFALL e.V.

8.1 Werden diese Anträge weiterhin bearbeitet?

Wir haben gefragt, ob Anträge aus diesem Bereich weiterhin vermittelt und bearbeitet werden.

Antwort des Ministeriums:

Die beteiligten Einrichtungen haben zugesagt, bestimmte Leistungen weiterhin zu übernehmen.

Das gilt auch für Menschen, deren Erstantrag zwischen dem 19. März 2025 und dem 31. Dezember 2025 eingegangen ist.

Diese Anträge werden weiterhin von der Geschäftsstelle nach dem üblichen Verfahren bearbeitet.

Für Erstanträge, die ab Januar 2026 eingegangen sind, gilt diese Zusage nicht.

Das Ministerium erklärt:

Wegen der Abwicklung des familiären Bereichs kann die Geschäftsstelle die Verwaltung und Bearbeitung dieser neuen Anträge nicht mehr sicherstellen.

8.2 Warum gab es lange keine Antworten zu diesen Anträgen?

Antwort des Ministeriums:

Lange Zeit war unklar, wie mit Anträgen aus Einrichtungen umgegangen werden sollte.

Der Grund dafür war der Antragsstopp im familiären Bereich.

Nach Aussage des Ministeriums war diese Frage inzwischen geklärt.

Deshalb konnten entsprechende Anfragen nun beantwortet werden.

8.3 Was passiert, wenn jemand sexuelle Gewalt in der Familie und in einer Einrichtung erlebt hat?

Manche Menschen haben in beiden Bereichen sexuelle Gewalt erlebt.

Das wird als Mehrfachbetroffenheit bezeichnet.

© KE!N EINZELFALL e.V.

Wir haben gefragt, was passiert, wenn die Gewalt innerhalb der Familie anerkannt wurde, die Gewalt in einer Einrichtung aber nicht.

Außerdem wollten wir wissen, ob der zweite Teil des Budgets noch nachträglich bewilligt werden kann.

Antwort des Ministeriums:

Die Geschäftsstelle hat zuerst den Antrag für den familiären Bereich bearbeitet.

Damit sollte sichergestellt werden, dass die Person bis zum 31. Dezember 2025 noch Zugang zu den Hilfen des Fonds erhalten konnte.

Der Antrag für den institutionellen Bereich wird danach bearbeitet.

Wenn die Gewalt im institutionellen Bereich nicht anerkannt wird, ist seit dem 1. Januar 2026 keine Erhöhung des bereits bewilligten Geldes mehr möglich.

- -

Informationen zur sprachlichen Übertragung

Dieses Dokument wurde von KE!N EINZELFALL e. V. erstellt. Es gibt das Antwortschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 2. Juni 2026 in Einfacher Sprache wieder. Die Fragen und Antworten wurden sprachlich vereinfacht. Die inhaltlichen Aussagen des Ministeriums sollen dabei erhalten bleiben.

Diese Fassung wurde nicht vom Bundesministerium erstellt oder freigegeben. Sie ist keine amtliche Übersetzung und ersetzt das Originalschreiben nicht.

Für die rechtliche Bewertung und die Prüfung einzelner Ansprüche ist das Originalschreiben maßgeblich.

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Antwortschreiben an KE!N EINZELFALL e. V. vom 2. Juni 2026.

Gemeinsam. Sichtbar. Stark.

© KE!N EINZELFALL e.V.

Hauptsitz:

KE!N EINZELFALL e.V.

Schiffbeker Höhe 30

22119 Hamburg

Unsere Landesstellen:

Bayern I Berlin

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de
Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KE!N EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg

Vereinsregisternr. 25873

Finanzamt Hamburg

17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe. Kontaktiert uns gern oder unterstützt uns durch eine Spende auf unser Bankkonto oder per Paypal an: paypal@kein-einzelfall.de

© KE!N EINZELFALL e.V.